

Für die Erweiterung des Rheinstadions soll ein Gebiet westlich bzw. nordwestlich der bestehenden Sportanlagen als öffentliche Grünfläche für Sportzwecke festgelegt werden. Die Begrenzung dieses Gebietes soll durch die projektierte Straße Nr. 868 erfolgen, die als Verbindungsstraße zwischen der Rotterdamer Straße und der Straße "Stockumer Höhe" geplant ist. Hierfür müssen Fluchtlinien und Höhen entsprechend den in roter Farbe bewirkten Eintragungen festgesetzt werden. Die entgegenstehenden Freiflächengrenzen und Fluchtlinien innerhalb des gelb umrandeten Plangebietes sollen aufgehoben werden. Gleichzeitig soll ein Teil des von der Rotterdamer Straße abgehenden Neuser Weges aufgehoben und eingezogen werden.

Ferner sollen Fluchtlinien für einen Teil des geplanten Ullrichringes entsprechend den in roter Farbe bewirkten Eintragungen festgesetzt werden. Der Stadt Düsseldorf entstehen keine Grunderwerbskosten.

Die Maßnahmen sollen durchgeführt werden, sobald die erforderlichen Mittel haushaltsmäßig bereitstehen.

Vorhandene öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten gemäß § 12 Abs. 1 c des Aufbaugesetzes mit der förmlichen Feststellung dieses Planes als aufgehoben und eingezogen.

60-781/61

Düsseldorf, 29. 5. 1961
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:



Beigeordnete



Stadtgemeinde Düsseldorf **5181**
04
Durchführungsplan
Fluchtlinien-Bauzonen-Baugestaltung
Gemarkung Stockum Flur 2, 3
Lohausen 17
Maßstab 1:1000

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	Verkehrs- und Grünflächen	Baugebiet	Höhenangaben	
<ul style="list-style-type: none"> Wohn- und Geschäftsgebäude Wirtschaftsgebäude Ruine II, usw. Geschöfzahl 	<ul style="list-style-type: none"> Flurgrenze Flurstücksgrenze Eigentumsgrenze Grenze des Plangebietes Bauzonengrenze Wasser-schützzonen-grenze 	<ul style="list-style-type: none"> bestehenbleibende Flucht- u. Baulinie bestehenbleibende Fluchtlinie bestehenbleibende Baulinie fortfallende Flucht- u. Baulinie fortfallende Fluchtlinie fortfallende Baulinie neue Flucht- und Baulinie neue Fluchtlinie neue Baulinie fortfallende Freiflächengrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Verkehrsfläche (vorhanden) Öffentliche Verkehrsfläche (neu) Öffentliche Grünfläche Private Grünfläche Vorgarten 	<ul style="list-style-type: none"> A Kleinsiedlungsgebiet B Wohngebiet C Kleingewerbegebiet D Geschäftsbereich E Mittlgewerbegebiet F Industriegebiet Großgewerbegebiet Arkaden II, usw. vorgesehene Geschöfzahl o offene Bebauung g geschlossene Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> schwarz alte Höhenlage über NN rot neue Höhenlage über NN HGH Hauptgesamthöhe Die Ausrundungen an den Brechpunkten der Gradienten sind aus dem Längenschnitt zu ersehen. Die Höhen dieser Brechpunkte sind in Klammern gesetzt.
<p>Angefertigt nach Katasterunterlagen u. örtlicher Aufmessung. Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes u. die Festlegung der Fluchtlinien werden als richtig bescheinigt.</p> <p>Düsseldorf den 19. 12. 1960 Vermessungs- u. Katasteramt</p> <p>Der eingetragene Entwurf entspricht der Planung.</p> <p>Düsseldorf den 19. 12. 1960 Planungsamt</p> <p>Dieser Plan mit Erläuterungen ist durch Beschluß der Ratsversammlung am 2. 5. 1961 gemäß § 40 ff. des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G.V.N.W. S. 75) aufgestellt worden.</p> <p>Düsseldorf den 60-781/61 Der Oberstadtdirektor Im Auftrage</p> <p>Dieser Plan hat gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G.V.N.W. S. 75) nach örtlicher Bekanntmachung im Düsseldorf-Ansicht Nr. 25 vom 24. 6. 1961 in der Zeit vom 26. 6. 1961 bis einschließlich 24. 7. 1961 offengelegen.</p> <p>Düsseldorf den 60-781/61 26. 7. 1961 Der Oberstadtdirektor Im Auftrage</p> <p>Gemäß § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G.V.N.W. S. 75) ist mit Verfügung vom heutigen Tage bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt. Die Verfügung enthält keine Hinweis- und Einschränkungen.</p> <p>Düsseldorf den 30. 4. 1961 Der Regierungspräsident H-Städtebau-5401 Im Auftrage</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G.V.N.W. S. 75) durch Beschluß der Ratsversammlung am 25. 4. 1961 förmlich festgestellt worden.</p> <p>Düsseldorf den 30. 4. 1962 Der Oberstadtdirektor Im Auftrage</p>					

Zu diesem Plan gehören als Bestandteile die Längenschnitte Nr. XIII 1026 und ein Grundstücksverzeichnis. Die lfd. Nummern des Verzeichnisses sind im Plan blau eingetragen. Die Entwässerung wird nach dem allgemeinen Kanalisationsplan durchgeführt.